

Darstellen der Ausgangslage (Leidensdruck und Ziele)

Referate anlässlich der Curaviva/Insos-Veranstaltung

„Bewegungseinschränkende Massnahmen bei Gewalt in stationären Institutionen“

- **Stefan Hütten, Fachstelle für Sonderschulen, Jugend- und Behindertenhilfe des Kantons Basel-Landschaft**
- **Christine Cabane, Leiterin des Kantonalen Vormundschaftsamtes des Kantons Basel-Landschaft**

Darstellen der Ausgangslage (Leidensdruck und Ziele)

Inhalt

1. Begriffe

1.1 stationärer Bereich

1.2 Macht, Zwang, Gewalt

1.2.1 Definitionen

1.2.1 Bewertung von Zwang

2. Wer ist betroffen?

3. Thesen und Beispiele

4. Hilfen für die Orientierung

5. Betreuung und rechtstaatliche Prinzipien

1. Begriffe

1.1 stationärer Bereich

Es geht um Heime und Tagesstätten

- der Kinder-,
- Jugend-,
- Behinderten-
- Altershilfe

Schlüsselbegriffe: Abhängigkeit / Abhängigkeitsverhältnisse

1.2 Macht, Zwang, Gewalt

1.2.1 Definitionen

Macht

Macht ist die Möglichkeit auf das Verhalten und Denken einer Person, auch gegen deren Willen, Einfluss zu nehmen.

Zwang

Zwang bedeutet, den eigenen Willen gegen den Willen einer Person durchzusetzen. Zwang ist eine Form der Machtausübung.

Arten von Zwang

„Zugriff auf den Körper“ (physischer Zwang),

Beispiel: Einschränken der Bewegungsfreiheit

„Zugriff auf die Seele“ (psychischer Zwang),

Drohung auf etwas Einfluss zu nehmen, von dem der Gezwungen sich als existenziell abhängig empfindet.

Beispiele: Liebesentzug, sozialer Ausschluss, Anmerkung:
Instrumentalisieren von Angst.

Formen von Zwang:

beabsichtigte Handlungen verhindern.

Handlungen zu ermöglichen, die vorher abgelehnt wurden.

Gewalt

Der Begriff „Gewalt“ wird zumeist gebraucht, wenn mit Zwang – vor allem physischem – etwas durchgesetzt werden soll.

Gewalt - wie auch Zwang - kann direkt (Zugriff auf den Körper) aber auch „indirekt“ ausgeübt werden, beispielsweise durch Sprache / Wortwahl (Zugriff auf die Seele).

1.2.2 Bewertung von Zwang

- Zwang ist ein negativ besetzter Begriff.
- Zwang kann auch positiv bewertet werden und ...
- Vor-, Nachteile, Chancen und Risiken in sich vereinen.
- *Zwang als ambivalenter Begriff mit Polen*
 - a. destruktive Macht-/Gewaltausübung
 - b. teilnahmsloses Laissez-faire

→ **Verzerrung**

Was liegt zwischen den Polen?

Beispiele: Vermittlung von **Orientierung, Lernimpulse** durch Zwang

2. Wer ist betroffen?

- Klienten
- Angehörige und Bezugspersonen
- Mitarbeitende
- Leitung
- Trägerschaft
- kantonale und eidgenössische Aufsichtsstellen

3. Thesen und Beispiele

Heime sind Praxisfelder mit hohem Risiko.

Die Anwendung von Zwang beziehungsweise Zwangselementen sind immer risikobehaftete Interventionen.

Kompetent Zwang auszuüben setzt immer einen Prozess der Güterabwägung, des Reflektierens, Korrigierens und Steuerns und manchmal des Aushandelns voraus.

Soziale Kontexte beeinflussen die Intervention und die Wirkung der Intervention:

- Biographie des Zwingenden,
- Biographie des Gezwungenen.

Zwangsmomente (zeitlich/inhaltlich „Moment“) und Zwangselemente (wiederkehrend) sind Teil der pädagogische und agogischen Interventionen.

(Beispiele: Disziplinarstrafen Kinder-, Jugendlichen zum Zwecke der Erziehung oder den Schutz der Erwachsenen vor Gefahr).

Zwangausübung ist immer individuell an Person und Situation orientiert und nicht generalisiert.

Die Wirkung von Zwang ist unterschiedlich.

Zwang ist immer ein Moment in einer Kette von anderen pädagogischen Handlungen, welche Selbstbestimmung und affektive Zuwendung ermöglichen.

Zwangsanwendung fällt in den Verantwortungsbereich der
Betreuenden.

Das relativiert die Bedeutungen von Einwilligungen der Betroffenen.

Das **doppelte** Mandat der Betreuung

durchführen von professionellem Zwang

skandalisieren von fachlich nicht legitimiertem Zwang / Eintreten für
Klientenrecht, Entwickeln von Alternativen zum Zwang
(Aufgabe der Profession)

Beispiele aus der Praxis (in Stichworten)

- falsch verstandene Selbstbestimmung / Selbstverantwortung
- Entzug von Privilegien
- Arrestraum
- Verweigerung von Ferien durch ein Heim für behinderte Erwachsene
- das Vorschreiben eines Ferienanspruchs in der Tagesstätte
- Abschliessen des Zimmers, zur Vermeidung von Ruhestörungen
- Anbinden im Bett / Bettgitter
- körperlich überwältigen / ruhigstellen bei Aggressionsattacken
- elektronische Überwachung im privaten Raum

4. Orientierungshilfen für die Praxis

Drei Faktoren für die Risikominderung:

- Rechtsstaatlichkeit
- Transparenz
- Reflexion

Rechtsstaatlichkeit

rechtliche Absicherung - **gesetzliche Ermächtigung** Zwang auszuüben.

Richtlinien und Standards der Aufsichtsbehörde sollen in gemeinsamer Arbeit Mitarbeitenden, Leitung, Einrichtung die Praxis flankieren.

Aufgabe: Federführung beim Kanton

Transparenz

Herstellen der Überprüfbarkeit, durch Dokumentation und das Gewährleisten einer Aussensicht.

Reflexion

Die **Betroffenen** werden in offener Weise und verständlich über die praktizierten Zwangselemente **informiert**. Die Biographie des Betroffenen ist geklärt um das Traumatisierungsrisiko zu kennen und die Intervention auf ihre **Wirkung abschätzen** zu können.

Erkennbarkeit / Nachvollziehbarkeit für den Betroffenen

Zwang wird **nicht verdeckt** praktiziert und nicht vertuscht oder verleugnet.

Zwang wird, mit Ausnahme von Notsituationen, **nicht spontan**, sondern **geplant** eingesetzt.

Das Recht auf Beschwerde

Der Gezwungen soll sich sicher sein, dass **das Handeln** des Zwingenden von einer Instanz **ausserhalb der Institution beobachtet und kontrolliert** wird und dass diese die Interessen und Rechte des Klienten im Auge hat.

Der Zwingende führt die **Ausübung** des Zwangs **professionell** aus. Er verhält sich emotional kontrolliert, fair und ist im Kontakt mit sich und seinem Gegenüber. Ausübung durch zwei Personen, damit Feed-back möglich ist.

Den Betroffenen soll klar werden, wie Zwang in Zukunft verhindert werden kann.

Zwang und Partizipation schliessen sich nicht aus.

Abmachungen können getroffen werden wie die Formen von Zwang aussehen, Erhalt von Wahlmöglichkeiten kann Traumatisierungen vorbeugen.

Die **Wirkung** von Zwang **wird bewertet** und ob Zwang zu unerwünschten Ergebnissen führt, welche noch mehr Zwang nach sich ziehen.

Der Gezwungen kann den Erzwingenden auch **in anderen Funktionen** und Zusammenhängen **erleben**, die für den Gezwungenen attraktiv sind. Ernst genommen werden und angenommen sein sind von zentraler Bedeutung. Zwang als Machtkampf zeigt selten gute Ergebnisse.

Zwingende bekommen regelmässig die Möglichkeit, **über ihre Gefühle** bei der Anwendung von Zwang zu **sprechen**. Möglichkeiten von Rückmeldung schaffen im Team (Intervision, Supervision).

Auswertung

von Beschwerden, Befragung der Gezwungen von externen Fachpersonen (1 x pro Jahr). Besprechung über Konsequenzen der Auswertung Mitarbeitende / Leitung / Aufsichtsbehörde.

„No Go“

- Interventionen die geeignet sind, die Würde herabzusetzen,
- die körperliche und seelische Integrität zu verletzen,
- „Sippenhaft“ (kollektive Bestrafung)

Quelle / in Anlehnung an: Schwabe Mathias (Hrsg) Zwang in der Heimerziehung, München 2008.

5. Betreuung und rechtsstaatliche Prinzipien

Recht auf persönliche Freiheit (Art. 10 Abs. 2 Bundesverfassung):
„Jeder Mensch hat das Recht auf persönliche Freiheit, insbesondere auf körperliche und geistige Unversehrtheit und auf **Bewegungsfreiheit**.“

Möglichkeit für Einschränkungen zum Schutze des Einzelnen und der Gemeinschaft (Strassenverkehrsgesetz, Polizeigesetz, Baugesetz etc.)

Betreuung im Spannungsfeld zwischen Freiheit und Einschränkung

Keine Betreuung ohne Einschränkung

Freiwilligkeit als ideale Konstellation wünschenswert

Freiwilligkeit nicht immer erreichbar

Erziehung/Betreuung im Rahmen der elterlichen Sorge (Art. 301/302 ZGB)

Kindeswohl als oberste Richtschnur

Verantwortung /Bestimmungsrecht der Eltern
(unter Vorbehalt der Handlungsfähigkeit des Kindes)

Betreuung von Mündigen

Persönliche Freiheit als oberste Richtschnur

Einschränkung nur unter strengen Voraussetzungen

Einhaltung rechtsstaatlicher Grundsätze als Voraussetzung für Eingriffe in die Persönlichkeitsrechte

Legalitätsprinzip

Eingriff ist in Gesetz geregelt

Gefahr der ernsthaften Gefährdung von sich selbst oder Dritter
Güterabwägung im konkreten Einzelfall

Kumulative Erfüllung der nachstehenden Grundsätze bei Güterabwägung

Verhältnismässigkeitsprinzip

- Eignung
- Erforderlichkeit
- Verhältnismässigkeit zwischen Eingriffszweck und Eingriffswirkung

Subsidiaritätsprinzip (Ausfluss aus Verhältnismässigkeitsprinzip)

Keine andere (mildere) Massnahme möglich

Sofortiges Ende, wenn Massnahme nicht mehr notwendig ist oder greift

Fazit: So stark wie nötig, so schwach wie möglich

Keine gesetzliche Grundlage in BL für Beschränkungen der Bewegungsfreiheit in Heimen

Heim ist an Gesetze gebunden

Unterscheidung zw. Personen unter elterlicher Sorge und Mündigen

Miteinbezug der Eltern im Rahmen der elterlichen Sorge
Kindeswohl

Bei Mündigen kein gesetzlicher Handlungsrahmen wie Ausübung elterliche Sorge

Vormund/Vormundin trifft Entscheide zum Wohl der entmündigten Person
(unter Vorbehalt der Urteilsfähigkeit der entmündigten Person)

Annahme: Bewegungsfreiheitseinschränkende Massnahmen sind unvermeidbar

Regelung im Entwurf des ZGB zum neuen Erwachsenen- u. Kindesschutzrecht

Handlungsspielraum für Einschränkungen der Bewegungsfreiheit in Heimen
Keine gesetzliche Grundlage versus keine Vorwerfbarkeit

Die geplanten gesetzlichen Anforderungen als zeitgemässe **Standards** (ohne zwingenden Charakter) von heute

Einhaltung der Prinzipien der Verhältnismässigkeit und Subsidiarität

Voraussetzungen gemäss Art. 383/384 Entwurf ZGB:

Ernsthafte Gefahr für die körperliche Integrität

oder

schwerwiegende Störung des Gemeinschaftslebens

Information (Betroffene, Eltern, Mandatsträger, nahestehende Person)

- Grund der Massnahme (evtl. ärztl. Indikation)
- Dauer
- Betreuungsperson
- Regelmässige Überprüfung
- Protokollierung
- Anordnung nicht durch Betreuungsperson
- (unter neuem ZGB Beschwerderecht an Erwachsenen- resp. Kindesschutzbehörde)